

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion u. des Kgl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst bei einem Truppen-(Marine-)theil melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines **Melbescheines**. Die Ertheilung des Melbescheines ist abhängig zu machen:
 - a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
 - b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich **untadelhaft geführt hat**.
- 4) Die mit Melbeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Melbescheines an den Kommandeur des Truppen-(Marine-)theils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines **Annahmescheines**.
- 6) Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Melbeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. Oktober.
- Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Melbescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
- 7) Den mit Melbescheinen versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppen-(Marine-)theil, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
- 8) Den mit Melbeschein versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrtavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils **nicht**.

D r e s d e n , den 5. Januar 1893.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m .
v o n d e r P l a n i q .

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks, sowie der Bürgermeister zu Schirgiswalde werden hiermit veranlaßt, die nach § 3 der Verordnung zum Gesetze vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, zu erstattende Anzeige über die Zahl der am **10. Januar 1893** in ihren Orten vorhandenen steuerpflichtigen Hunde bis **15. Januar 1893**

anher einzureichen.

B a u t z e n , den 4. Januar 1893.

K ö n i g l i c h e A m t s h a u p t m a n n s c h a f t .
v o n B e z s c h w i t z .

4470 A.

R.

Bekanntmachung.

Die erste öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses findet

Mittwoch, den 18. dieses Monats,
Vormittags 1/11 Uhr,

im Sitzungszimmer der Amtshauptmannschaft hier statt.

Die Berathungsgegenstände sind aus der im amts-hauptmannschaftlichen Gebäude angehängenen Tagesordnung zu ersehen.
B a u t z e n , am 9. Januar 1893.

D i e K ö n i g l i c h e A m t s h a u p t m a n n s c h a f t .
v o n B e z s c h w i t z .

Montag, den 16. Januar 1893, Vormittags 10 Uhr,

kommen im Hofe des hiesigen Königl. Amtsgerichts

1 Sämaschine, 2 Heberschneidemaschinen, 1 Rübenschneidemaschine und 1 Bringmaschine — sämmtlich neu — gegen sofortige Baarzahlung öffentlich zur Versteigerung.

B i s c h o f s w e r d a , den 10. Januar 1893.

Der Gerichts-Vollzieher des Königl. Amtsgerichts daselbst.
S a u p e .

Ortskrankenkasse zu Bischofswerda.

Hiermit zur Kenntnißnahme, daß in der am 24. November 1892 stattgefundenen zweiten ordentlichen Generalversammlung der Vorstand neu bez. wiedergewählt wurde und für das Jahr 1893 aus nachfolgenden Herren besteht.

Der Unterzeichnete, Vorsitzender,

- Herr **Hugo Klemm**, Cigarrenarbeiter, stellvertretender Vorsitzender,
- **Julius Täubrich**, Bäckermeister, Protokollant,
- **Hugo Klemm**, Kaufmann, stellvertretender Protokollant,
- **Ernst Bauer**, Goldarbeiter,
- **Carl Grabig**,
- **Theodor Pappritz**,
- **Hermann Heinrich**,
- **Ernst Richter**,
- **Bruno Kleper**,
- **Hermann Urban**,
- **August Marschner**.

B i s c h o f s w e r d a , den 9. Januar 1893.

Ernst Lange, Vorsitzender.